

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HORTI-CONSULT INTERNATIONAL

Artikel 1. Allgemeines

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle wie auch immer bezeichneten Angebote, Aufträge, vertraglichen Vereinbarungen und Schuldverhältnisse der Horti-Consult International, im Folgenden „Horti-Consult“ genannt, mit Dritten, im Folgenden „Vertragspartner“ genannt, und deren Ausführung.

1.2. Die Anwendbarkeit abweichender oder zusätzlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen oder anderer Bestimmungen, auf die ein Vertragspartner in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Schriftwechseln oder anderweitig Bezug nimmt, wird ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich von der Horti-Consult akzeptiert.

1.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt und verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, neuen Bestimmungen zuzustimmen, die dem Inhalt, Umfang und Zweck der ursprünglich vereinbarten unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

Artikel 2. Angebot und Annahme

2.1. Sämtliche in welcher Form auch immer von oder im Namen der Horti-Consult unterbreiteten Angebote zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen sind unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden.

2.2. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn er von der Horti-Consult schriftlich bestätigt wurde oder wenn die Horti-Consult bei Ausbleiben einer Bestätigung ihre diesbezügliche Zustimmung mit dem Beginn der Vertragsausführung signalisiert hat.

2.3. Änderungen die Art und/oder den Umfang der auszuführenden vertraglichen Vereinbarung betreffend sind nur gültig, falls und sofern sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Gegebenenfalls damit einhergehende Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.4. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, bei oder nach Vertragsabschluss vor der (weiteren) Vertragserfüllung zwecks Absicherung der vertraglichen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen vom Vertragspartner die Erbringung einer Sicherheitsleistung zu verlangen, wobei die Horti-Consult bei deren Verweigerung oder Unterlassung das Recht hat, den Vertrag aufzulösen, ohne damit dem Vertragspartner gegenüber schadensersatzpflichtig zu werden.

2.5. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, wenn sie dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des ihr erteilten Auftrags für notwendig oder wünschenswert erachtet, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen, wobei die damit einhergehenden Kosten an den Vertragspartner weitergegeben werden.

2.6. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, der Horti-Consult rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind. Sollten der Horti-Consult die für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlichen Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, ist die Horti-Consult dazu berechtigt, die Erfüllung der

vertraglichen Pflichten auszusetzen und/oder die sich aus der Verzögerung ergebenden Mehrkosten dem Vertragspartner zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

2.7. Falls vereinbart wurde, dass die Vertragsausführung in Phasen erfolgt, kann die Horti-Consult die Ausführung der zu einer nachfolgenden Phase gehörenden Teile aussetzen, bis sich der Vertragspartner schriftlich mit den Ergebnissen der vorhergehenden Phase einverstanden erklärt hat.

Artikel 3. Preise

3.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben.

3.2. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, im Falle einer zwischenzeitlichen Erhöhung eines oder mehrerer Selbstkostenpreiskriterien den vereinbarten Preis unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erhöhen.

3.3. Die im vorstehenden Absatz genannten Änderungen des vereinbarten Preises berechtigen den Vertragspartner nicht zur Kündigung oder Auflösung des Vertrags.

Artikel 4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haben Zahlungen vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum unter Ausschluss der Verrechnung durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von der Horti-Consult benanntes Bank- oder Girokonto zu erfolgen.

4.2. Enthält die Auftragsbestätigung oder vertragliche Vereinbarung keinen Festpreis, gilt als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der zu zahlende Betrag von der Horti-Consult durch nachträgliche Berechnung auf Grundlage der bei der Horti-Consult üblichen Tarife und Methoden ermittelt wird.

4.3. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen werden immer erst auf alle fälligen Kosten und Zinsen, anschließend auf die am längsten fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

4.4. Einwände gegen die Höhe der Rechnungen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

4.5. Wird ein zwischen der Horti-Consult und dem Vertragspartner vereinbarter Termin für einen Betriebsbesuch oder Ähnliches innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin vom Vertragspartner abgesagt, schuldet der Vertragspartner 50 % des Stundensatzes.

Artikel 5. Zinsen und Kosten

5.1. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist, gerät der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug und hat die ab Rechnungsdatum für jeden Monat oder Teil eines Monats auf den (noch) ausstehenden Betrag fälligen gesetzlichen (Handels-) Zinsen zu zahlen sowie für alle infolge seiner Säumigkeit entstehende Schäden aufzukommen.

5.2. Alle anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners. Die gerichtlichen Kosten umfassen auch alle tatsächlichen Rechts- und Verfahrenshilfekosten, die während eines Gerichtsverfahrens anfallen und die den Liquidationstarif unseres Rechtsschutzanbieters übersteigen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen einschließlich der oben genannten Zinsen mindestens 15 % des vom Vertragspartner geschuldeten Betrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250,00 Euro.

Artikel 6. Vertragsausführung

6.1. Die vertragliche Vereinbarung wird innerhalb des in Rücksprache mit dem Vertragspartner vereinbarten und im unterbreiteten Angebot genannten (geschätzten) Zeitraums ausgeführt, es sei denn, dies ist nach billigem Ermessen nicht machbar. Sollte eine Überschreitung des vereinbarten Zeitraums drohen, wird die Horti-Consult so schnell wie möglich in Rücksprache mit dem Vertragspartner treten. Die Horti-Consult kann jedoch ohne Inverzugsetzung nicht aufgrund der alleinigen Überschreitung des vereinbarten Zeitraums in Verzug geraten.

6.2. Mit dem Zustandekommen einer Auftragsvereinbarung verpflichtet sich die Horti-Consult lediglich dazu, bei der Ausführung der vereinbarten Arbeiten ein für den Vertragspartner brauchbares Ergebnis anzustreben. Bei Anwendung der von ihr empfohlenen Produkte und/oder Methoden garantiert die Horti-Consult in keiner Weise deren Funktionsfähigkeit. Zusagen oder geweckte Erwartungen hinsichtlich der Erfüllung bestimmter Anforderungen an Produkte, Prüfungen und deren Ergebnisse sind für die Horti-Consult nicht verbindlich. Die Horti-Consult macht bezüglich möglicher Ergebnisse, die durch Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen angestrebt werden, keinerlei Zusagen.

6.3. Die Beratungen der Horti-Consult hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngeempfehlungen beruhen auf den diesbezüglich geltenden niederländischen gesetzlichen Bestimmungen (den gesetzlichen Gebrauchsvorschriften, der Düngemittelverordnung usw.). Die Horti-Consult berät nach bestem Wissen und neuestem Kenntnisstand, was zugleich bedeutet, dass die Horti-Consult nicht für unabsehbare Folgeschäden einstehen kann, die infolge der zum Zeitpunkt der Beratung empfohlenen Anwendung entstehen.

6.4. Im Falle eines Verkaufs beweglicher Sachen durch die Horti-Consult gilt, dass die Horti-Consult jegliche Garantieleistungen ablehnt, die über die im unterbreiteten Angebot genannten Garantieleistungen hinausgehen. Davon unberührt bleiben die eventuellen Garantieleistungen des Herstellers, die ausschließlich dem Hersteller gegenüber geltend gemacht werden können.

6.5. Bei einem Verkauf beweglicher Sachen durch die Horti-Consult geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Vertragspartner über.

Artikel 7. Fristen

7.1. Angegebene Lieferzeiten und/oder angegebene Zeiträume, innerhalb derer Dienstleistungen erbracht und/oder bereitgestellt werden, sind keinesfalls als äußerste Fristen zu betrachten. Bei Fristüberschreitungen hat der Vertragspartner die Horti-Consult daher schriftlich in Verzug zu setzen, wobei der Horti-Consult eine Frist von mindestens 21 Tagen einzuräumen ist, innerhalb derer die Horti-Consult ihren vertraglichen Verpflichtungen nachträglich nachkommen kann.

Artikel 8. Mängel und Reklamationsfristen

8.1. Der Vertragspartner hat den Kaufgegenstand bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und etwaige Differenzen umgehend unter gleichzeitiger Übersendung einer schriftlichen Bestätigung der Horti-Consult zu melden. Dabei hat der Vertragspartner zu prüfen, ob die richtigen Waren und/oder die richtige Anzahl und/oder die richtigen Mengen geliefert wurden und ob die gelieferten Waren den

Qualitätsanforderungen entsprechen, die nach billigem Ermessen für den normalen Gebrauch zu erfüllen sind.

8.2. Vom Vertragspartner beanstandete Waren sind unbenutzt, unvermischt und unverarbeitet an einem dazu geeigneten Ort zur Verfügung der Horti-Consult zu halten, wobei der Horti-Consult unverzüglich Zutritt zu den Lagerorten der Waren zu gewähren ist. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, die Waren von einem zu benennenden befugten Sachverständigen prüfen zu lassen.

8.3. Sichtbare Mängel oder Fehlmengen gelieferter oder bereitgestellter Waren sind der Horti-Consult spätestens 8 Werktage nach deren Lieferung oder Bereitstellung schriftlich unter Angabe von Gründen anzuzeigen. Nicht sichtbare Mängel sind der Horti-Consult spätestens 8 Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.4. Bei Nichteinhaltung der in den Absätzen 1, 2 und/oder 3 genannten Bestimmungen gelten die gelieferten oder bereitgestellten Waren als vollständig und einwandfrei vom Vertragspartner angenommen.

8.5. Der Vertragspartner bleibt auch bei einer fristgerechten Reklamation zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

Artikel 9. Aussetzung und Zurückbehaltungsrecht

9.1. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, ohne eine Inverzugsetzung und ohne Einschaltung der Gerichte entweder die Ausführung des Vertrags bis auf Weiteres auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu einer Schadensersatz- oder Garantieleistung verpflichtet zu sein, falls:

- a) der Vertragspartner einer oder mehreren Verpflichtungen, die sich ihm aus einer oder mehreren vertraglichen Vereinbarungen mit der Horti-Consult ergeben, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt;
- b) begründete Zweifel daran bestehen, dass der Vertragspartner dazu in der Lage ist, eine oder mehrere der sich ihm aus einer oder mehreren vertraglichen Vereinbarungen mit der Horti-Consult ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- c) vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss verlangt wurde, zwecks Absicherung der vertraglichen Pflichterfüllung eine Sicherheitsleistung zu erbringen, die Sicherheitsleistung jedoch ausbleibt oder unzureichend ist;
- d) der Vertragspartner für insolvent erklärt wird, dem Vertragspartner gerichtlich die (vorläufige) Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen gewährt wird, auf den Vertragspartner die gesetzliche Regelung zur Schuldenbereinigung für anwendbar erklärt wird sowie falls das Unternehmen des Vertragspartners seine Betriebstätigkeit einstellt, liquidiert wird oder ganz bzw. teilweise auf einen anderen übertragen wird.

9.2. Die Horti-Consult ist ferner dazu berechtigt, die vertragliche Vereinbarung aufzulösen bzw. auflösen zu lassen, wenn Umstände eintreten, unter denen eine Vertragserfüllung nach dem Grundsatz von Redlichkeit und Billigkeit nicht länger verlangt werden kann, oder wenn anderweitige Umstände eintreten, unter denen eine unveränderte Aufrechterhaltung der vertraglichen Vereinbarung nach billigem Ermessen nicht erwartet werden kann.

9.3. Bei Auflösung der vertraglichen Vereinbarung werden die Forderungen der Horti-Consult gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig. Setzt die Horti-Consult die Erfüllung

ihrer vertraglichen Pflichten aus, bleiben ihre gesetzlichen und vertraglichen Rechte davon unberührt.

9.4. Für den Fall der Aussetzung vertraglicher Pflichten oder der Auflösung vertraglicher Vereinbarungen behält sich die Horti-Consult das Recht vor, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 10. Höhere Gewalt

10.1. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen bzw. für die Vertragspartner unvorhersehbaren Umstände, in deren Folge die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung vom jeweils anderen Vertragspartner nicht mehr verlangt werden kann.

10.2. Geht einer der Vertragspartner davon aus, dass er sich in einer dem Einfluss höherer Gewalt unterliegenden Situation befindet oder befinden wird, hat er den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

10.3. Falls die dem Einfluss höherer Gewalt unterliegende Situation nach Ansicht der Horti-Consult von vorübergehender Natur ist oder sein wird, ist sie dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen, bis der die höhere Gewalt verursachende Umstand nicht mehr gegeben ist.

10.4. Falls die dem Einfluss höherer Gewalt unterliegende Situation nach Ansicht der Horti-Consult von dauerhafter Natur ist, können die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auflösung des Vertrags und die damit verbundenen Folgen treffen. Die Vertragspartner haben in solch einem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des bereits entstandenen oder noch entstehenden Schadens, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

10.5. Die Horti-Consult ist dazu berechtigt, die Zahlung bereits vertragsgemäß erbrachter Leistungen zu verlangen. Die Zahlung erfolgt in solch einem Fall anteilmäßig, ohne dass die Vertragspartner einander im Übrigen etwas schuldig bleiben.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Horti-Consult und dem Vertragspartner werden unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Eigentumsübergang an verkauften Waren erst erfolgt, wenn und sobald der Vertragspartner sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber der Horti-Consult vollständig erfüllt hat, sei es in Bezug auf alle Gegenleistungen die von der Horti-Consult gelieferten bzw. noch zu liefernden Waren oder die von der Horti-Consult erbrachten bzw. noch zu erbringenden Dienstleistungen oder etwaige Ansprüche der Horti-Consult aus der Nichterfüllung einer solchen vertraglichen Vereinbarung betreffend.

11.2. Unter den unter 11.1. genannten Verpflichtungen sind auch alle Schadensersatzleistungen, einschließlich Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten zu verstehen, die der Vertragspartner der Horti-Consult aus der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung dieser Verpflichtungen schuldet oder schulden wird.

11.3. Die von der Horti-Consult gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Vertragspartner nur in Ausübung seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen. Der Vertragspartner ist in solch einem Fall seinerseits dazu verpflichtet, die Vorbehaltswaren unter der Bedingung des Eigentumsvorbehalts zu liefern.

11.4. Es ist dem Vertragspartner untersagt, die von der Horti-Consult gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zu verpfänden oder ein anderes Recht an ihnen zu begründen.

11.5. Falls der Vertragspartner seinen unter 11.3. oder 11.4. genannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist die Horti-Consult dazu berechtigt, gelieferte Waren beim Vertragspartner oder bei Dritten, die die Waren für den Vertragspartner verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen, wobei der Vertragspartner dazu verpflichtet ist, diesbezüglich jegliche Mitwirkung zu leisten.

11.6. Der Vertragspartner hat die Pflicht, die Horti-Consult so schnell wie nach billigem Ermessen erwartet werden kann davon in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten ein Recht begründen oder geltend machen wollen.

11.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, auf die erste Aufforderung der Horti-Consult hin:

a) die Ansprüche, die der Vertragspartner beim Weiterverkauf der von der Horti-Consult unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, an die Horti-Consult zu verpfänden, anderenfalls ermächtigt er die Horti-Consult unwiderruflich dazu, dies in seinem Namen zu tun;

b) die Waren, deren Bestandteil die gelieferten Waren geworden sind oder mit denen die gelieferten Waren verschmolzen sind bzw. neue Waren gebildet haben, an die Horti-Consult zu verpfänden, anderenfalls ermächtigt er die Horti-Consult unwiderruflich dazu, dies in seinem Namen zu tun;

c) die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren deutlich sichtbar als Eigentum der Horti-Consult zu kennzeichnen;

d) auf andere Art und Weise alle angemessenen Maßnahmen zu unterstützen, die die Horti-Consult zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen möchte und die den Vertragspartner nicht unangemessen an der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeit hindern.

Artikel 12. Haftung

12.1. Jegliche Haftung der Horti-Consult für Schäden, welcher Art auch immer, direkt oder indirekt, als Folge von Mängeln in oder an verkauften Waren, erbrachten Dienstleistungen oder ausgeführten Arbeiten, sowohl beim Vertragspartner wie auch bei Dritten, ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Horti-Consult ist ein vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

12.2. Die Horti-Consult haftet ebenso wenig für Fehler ihrer Mitarbeiter oder von Personen, die von der Horti-Consult im Rahmen der Vertragsausführung mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten beauftragt wurden oder werden, es sei denn, die Fehler sind auf ein vorsätzliches oder bewusst fahrlässiges Handeln zurückzuführen.

12.3. Die Horti-Consult haftet unter keinen Umständen, aus welchem Grund auch immer, für den Ersatz von Schäden, die durch die Anwendung der von der Horti-Consult empfohlenen Produkte und/oder Methoden verursacht wurden. Schäden an Kulturen und Schäden durch Strukturverfall des Bodens sowie Schäden durch das Nichterreichen eines

bestimmten Anbauergebnisses sind in keinem Fall als Schäden zu betrachten, für die die Horti-Consult haftbar gemacht werden kann.

12.4. Die Horti-Consult haftet nicht für Schäden, die infolge der Nichterbringung von Dienstleistungen entstehen, die nach Ansicht des Vertragspartners hätten erbracht werden müssen.

12.5. Die Haftung der Horti-Consult beschränkt sich in jedem Fall auf den von ihrem Versicherer in dem betreffenden Fall auszahlenden Betrag, übersteigt jedoch in keinem Fall den Gesamtbetrag des betreffenden Auftrags.

12.6. Der Vertragspartner stellt die Horti-Consult – mit Ausnahme der unter 12.1. genannten Haftungsgründe – frei von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die mit der Vertragsausführung im Zusammenhang stehen.

Artikel 13. Rechtsverwirkung

13.1. Die Möglichkeit der Klageerhebung oder sonstiger Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch den Vertragspartner bezüglich oder anlässlich der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen vertraglichen Vereinbarung erlischt bzw. verjährt ein Jahr nach Eintritt des diesbezüglichen Grundes.

Artikel 14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1. Die beiden Vertragspartner sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarung voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Der Vertragspartner, der vertrauliche Informationen erhält, darf diese nur für den Zweck verwenden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von einem der Vertragspartner als solche bezeichnet werden oder wenn die Art der Informationen darauf schließen lässt.

Artikel 15. Rechte geistigen Eigentums

15.1. Die Horti-Consult behält sich sämtliche Rechte geistigen Eigentums an allen von ihr bereitgestellten Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen, Modellen usw. vor. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung und Reproduktion sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Horti-Consult gestattet.

15.2. Die unter 15.1. genannten Berechnungen, Abbildungen, Zeichnungen, Modelle usw. bleiben das unveräußerliche Eigentum der Horti-Consult und sind auf deren erste Aufforderung hin unverzüglich der Horti-Consult zurückzugeben.

15.3. Für jede Handlung, die gegen diese Bestimmung verstößt, schuldet der Vertragspartner eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 5 000,- Euro, unbeschadet des Rechts der Horti-Consult, vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 16. Anwendbares Recht

16.1. Auf sämtliche von der Horti-Consult geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, auf deren Zustandekommen, Ausführung und Auslegung sowie auf alle von der Horti-Consult vorgenommenen Handlungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Das Wiener Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Andere internationale Regelungen, die auf die vertragliche Vereinbarung anwendbar sein könnten, werden ebenfalls ausgeschlossen, sofern die betreffenden Regelungen einen Ausschluss zulassen.

Artikel 17. Streitigkeiten

17.1. Sämtliche Streitigkeiten, auch solche, die nur von einem der Vertragspartner als solche betrachtet werden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung ergeben, auf die die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, oder die sich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst und ihre Auslegung oder Erfüllung beziehen, sowohl tatsächlicher wie auch rechtlicher Natur, werden vor das zuständige Gericht im niederländischen Den Bosch gebracht, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen schreiben etwas anderes vor.

17.2. Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, das zuständige Gericht erst dann anzurufen, wenn sie sich nach besten Kräften bemüht haben, ihre Streitigkeit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.

Artikel 18. Änderung und Auslegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

18.1. Bei Auslegung des Inhalts sowie des Sinns und Zwecks dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgeblich.

18.2. Es gilt stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen.